

3. Abschlüsse und Berechtigungen im Rahmen des Schulversuchs

3. Abschlüsse und Berechtigungen im Rahmen des Schulversuchs

Im Rahmen des Schulversuchs werden Zwischen- und Jahreszeugnisse nach vom Staatsministerium gesondert herausgegebenen Mustern erteilt. Dabei wird jede Bewertung mit einer verbalen Konkretisierung kombiniert. Das Übertrittszeugnis bleibt in seiner bisherigen Form erhalten. Die Bestimmungen zu Vorrücken und Wiederholen bleiben unberührt.